

Konzessionsvertrag Strom

zwischen

der

SWE Netz GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer

Magdeburger Allee 34

99086 Erfurt

- im folgenden „**SWE Netz**“ genannt -

und

der

Landeshauptstadt Erfurt

vertreten durch den Oberbürgermeister

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

- im folgenden „**Stadt**“ genannt -

- gemeinsam auch „**Vertragspartner**“ genannt -

Präambel

Ziel des Vertrages ist, die Bereitstellung und den Betrieb eines Stromversorgungsnetzes zur allgemeinen Versorgung durch die SWE Netz im Gebiet der Stadt Erfurt sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist die SWE Netz nach Maßgabe dieses Vertrages berechtigt, die öffentlichen Verkehrswege und sonstige gemeindliche Grundstücke der Stadt zu nutzen.

Die Parteien sind gemeinsam bestrebt, eine sichere, effiziente, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Einwohner, der Gewerbetreibenden und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt mit Strom zu gewährleisten.

Die Vertragspartner werden im beiderseitigen Interesse vertrauensvoll zusammenarbeiten und vereinbaren das Folgende:

§ 1 Netzanlagen

- (1) Die SWE Netz verlegt, errichtet, verändert, unterhält und betreibt ein in ihrem Eigentum stehendes Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zur unmittelbaren leitungsgebundenen Versorgung von Letztverbrauchern, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sicherstellt, insbesondere einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb bei der Versorgung mit Strom sowie einen langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betrieb des Versorgungsnetzes sichert. Das Stromversorgungsnetz umfasst die ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen und deren Zubehör (alle baulichen und betrieblichen Anlagen, die in Zusammenhang mit dem Stromversorgungsnetz stehen, insbesondere Fernmelde- und Signalkabel, Verteilerschränke, Schächte, Schutzrohre o. ä. -bauwerke, Hinweisschilder) (im Folgenden gemeinsam als "**Netzanlagen**" bezeichnet).
- (2) Die SWE Netz ist verpflichtet, die Netzanlagen jederzeit entsprechend den gesetzlichen und untergesetzlichen Normen sowie dem jeweiligen Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und zu warten sowie einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes jederzeit zu gewährleisten.

§ 2 Nutzungsrecht

- (1) Das Konzessionsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt gemäß **Anlage 1** (im Folgenden „**Konzessionsgebiet**“).
- (2) Die Stadt gestattet der SWE Netz, alle im Konzessionsgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege, die sich laut § 43 ThürStrG in ihrer Straßenbaulast befinden, für die Errichtung, Verlegung, Veränderung, Unterhaltung und den Betrieb der Netzanlagen nach § 1 Abs. 1 zu benutzen (qualifiziertes Wegenutzungsrecht), soweit deren Gemeingebrauch dadurch nicht oder nur vorübergehend beeinträchtigt wird (siehe § 23 ThürStrG). Öffentliche Verkehrswege sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 2 Thüringer Straßengesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für Netzanlagen, die nur teilweise der Verteilung von Strom im Konzessionsgebiet dienen, gilt dieses Nutzungsrecht ebenfalls.
- (4) Die Nutzung der fiskalischen Grundstücke der Stadt einschließlich Gemeinbedarfsflächen (sonstige stadteigene Grundstücke) ist, soweit berechnete städtische Interessen nicht entgegenstehen, durch gesonderten Gestattungsvertrag mit der Stadt zu regeln. Dies gilt auch nach Entwidmung eines öffentlichen Verkehrsweges. Die Nutzung ist bei fiskalischen Grundstücken entgeltpflichtig. Die Wertminderung des Grundstückes ist durch die SWE Netz auszugleichen.
- (5) Wird ein fiskalisches Grundstück oder Teile eines fiskalischen Grundstückes durch die Entscheidung der Stadt in einen öffentlichen Verkehrsweg überführt, werden die Vertragspartner im gegenseitigen Einvernehmen einen gegebenenfalls bestehenden Gestattungsvertrag über

das vormals fiskalische Grundstück bzw. Teile hiervon beenden und für gegebenenfalls eingetragene Grunddienstbarkeiten Löschungsbewilligungen erteilen. Hierbei anfallende Kosten werden von der SWE Netz getragen.

- (6) Bei Einziehung von durch die SWE Netz genutzten öffentlichen Verkehrswegen entsprechend § 8 ThürStrG werden sich die Vertragspartner ungeachtet der Regelungen in §§ 8 und 9 dieses Vertrages einvernehmlich über den Abschluss eines Gestattungsvertrages verständigen. Soweit das betroffene Grundstück veräußert werden soll und berechnete städtische Interessen dem nicht entgegenstehen, ist die Stadt verpflichtet, die Interessen der SWE Netz gegenüber Dritten sicherzustellen, insbesondere die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zur Sicherung der Anlagen der SWE Netz auf Kosten der SWE Netz zu bewilligen und zu beantragen. Eine Wertminderung des Grundstückes ist durch die SWE Netz auszugleichen.
- (7) Bei einem Wechsel der Straßenbaulast hat die Stadt gegenüber dem Rechtsnachfolger auf die Sicherstellung der Rechte der SWE Netz hinzuwirken.

§ 3

Aufgaben und Pflichten der SWE Netz

- (1) Die SWE Netz verpflichtet sich, jedermann im Konzessionsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Erfordernisse des örtlichen Grundversorgers an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung zur Entnahme von Strom zu gestatten, es sei denn, dass der Anschluss nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes der SWE Netz nicht zugemutet werden kann.
- (2) Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung der Allgemeinheit (Krankenhäuser, Schulen, etc.) beim Anschluss zur Versorgung mit Strom, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, vor anderen Abnehmern innerhalb des Vertragsgebietes den Vorzug.
- (3) Die SWE Netz wird die Netzanlagen jederzeit so erhalten und gestalten, dass sie diese an die Stadt in Ausübung des in § 15 vereinbarten Erwerbsrechts mit Auslaufen dieses Vertrages ohne Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit übergeben kann.

§ 4

Kommunales Energieversorgungskonzept

Die SWE Netz wird auf Antrag der Stadt, soweit rechtlich zulässig, bei der Erarbeitung eines kommunalen Energieversorgungskonzeptes mitwirken, insbesondere indem die SWE Netz die insoweit bei ihr verfügbaren Daten der Stadt und von ihr benannten Dritten zur Verfügung stellt.

§ 5 Konzessionsabgaben

- (1) Als Entgelt für die nach § 2 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die SWE Netz an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchst zulässigen Umfang gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung bzw. gemäß einer gesetzlichen Nachfolgeregelung zur KAV, soweit vertraglich nicht abweichend geregelt.
- (2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von der SWE Netz für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie die SWE Netz in vergleichbaren Fällen bei einer Lieferung durch den Grundversorger in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hätte.
- (3) Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, hat die SWE Netz für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers anfallen würden.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Konzessionsabgabe gemäß vorstehender Absätze 1 bis 4 besteht unter Berücksichtigung des § 48 Abs. 4 EnWG auch nach Beendigung dieses Vertrages fort, solange die SWE Netz ihre Netzanlagen tatsächlich betreiben lässt oder selbst betreibt, längstens aber für die in § 48 Abs. 4 EnWG vorgesehene Jahresfrist.
- (5) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt werden von der SWE Netz vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des letzten abgerechneten Jahresbetrages jeweils am Monatsersten des nachfolgenden Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres. Etwaige Differenzbeträge werden nicht verzinst. Hiervon unberührt bleiben Verzugszinsansprüche. Die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung sind nachvollziehbar darzustellen. Die SWE Netz wird die ordnungsmäßige Abrechnung der Konzessionsabgabe alle drei Jahre für das Abrechnungsjahr, erstmals nach Ablauf des 31.12.2016, auf eigene Kosten durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen und bestätigen lassen. Die Stadt erhält eine Ausfertigung des Testats.
- (6) Sofern die höchstzulässigen Konzessionsabgaben wegen eines Wechsels der Stadt in eine andere Größenklasse anzupassen sind, wird die SWE Netz die Anpassung der Konzessionsabgabe und der Abschlagszahlungen zum 01.01. des auf die Feststellung der Änderung der Größenklasse folgenden Jahres vornehmen. Sofern die zulässigen Konzessionsabgaben vom Gesetz- oder Ordnungsgeber geändert werden, wird SWE Netz ihre Konzessionsabgabenzahlungen an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Gesetz- oder Ordnungsgeber vorgegebenen Änderungszeitpunkt anpassen. Stellt der neue Höchstbetrag der gesetzlich zulässigen Konzessionsabgabe nach Auffassung der SWE Netz kein wirtschaftlich angemessenes Äquivalent für die gemäß § 2 eingeräumten Nutzungsrechte dar, kann die SWE Netz die Verhandlung über eine Anpassung der Konzessionsabgabe fordern. Einigen sich die SWE Netz und die Stadt nicht über die Höhe der Konzessionsabgabe soll ein von der Industrie- und Handelskammer Erfurt und vom Gemeinde- und Städtebund Thüringen gemeinsam benannter Gutachter die angemessene Höhe der Konzessionsabgabe ermitteln.

§ 6 Preisnachlass

- (1) Die Stadt erhält den gesetzlich höchst zulässigen Preisnachlass für ihren in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Dieser umfasst das Netzentgelt, das Entgelt für Messstellenbetrieb sowie Messdienstleistung (soweit die SWE Netz diese Leistungen erbringt), das Abrechnungsentgelt und die Konzessionsabgabe.

Die Entnahmestellen (Zählpunkte), für die der Nachlass gewährt wird, sind in **Anlage 2** abschließend aufgeführt. Die Stadt hat die SWE Netz über Änderungen der Anschlussnutzung an den Entnahmestellen und hinzukommende Entnahmestellen schriftlich und unverzüglich zu informieren. **Anlage 2** ist entsprechend zu aktualisieren.

Der Preisnachlass ist in der Abrechnung des Netzzugangs offen auszuweisen. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch der Eigenbetriebe und Einrichtungen der Stadt, nicht jedoch der der Eigengesellschaften.

- (2) Die Stadt genehmigt eine befreiende Übernahme der Verpflichtungen aus vorstehenden Ziffern i. S. d. § 415 BGB durch einen Lieferanten der Stadt. Dies dient der Sicherstellung des Preisnachlasses, unabhängig davon, ob die SWE Netz selbst Strom liefert, die Stadt pauschal Strom bezieht oder die Stadt entgeltlich das Netz des Netzbetreibers nutzt.
- (3) Werden Entnahmestellen der Stadt durch einen Lieferanten auf der Grundlage eines Stromlieferungsvertrages versorgt, der die Lieferung von Strom mitsamt der dafür erforderlichen Netznutzung beinhaltet, tritt die Stadt den Anspruch auf Einräumung des Preisnachlasses für den Netzzugang an den Lieferanten ab. Die SWE Netz verpflichtet sich, gegenüber dem Lieferanten den vorgenannten Preisnachlass einzuräumen, soweit sich der Netzzugang auf den Eigenverbrauch der Stadt bezieht.

§ 7 Zusammenarbeit bei Planung, Bau und Betrieb von Netzanlagen

- (1) Die SWE Netz und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen vertrauensvoll zusammenwirken, auf ihre Interessen gegenseitig Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. Berechtigte Belange des Vertragspartners sind jeweils angemessen zu berücksichtigen. Dazu gehören die berechtigten Belange der Stadt im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz, der Stadtplanung und -entwicklung sowie die Aspekte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Pflicht der SWE Netz, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Versorgungsnetz zu betreiben, zu warten und auszubauen. Soweit wirtschaftlich zumutbar und angemessen wird die SWE Netz den Bau und die Erneuerung der Netzanlagen vorrangig mit Erdkabeln umsetzen. Die derzeitige Ausbauquote der Netzanlagen mit Erdkabeln in Höhe von 94,5 Prozent für die Mittelspannungsebene und 92,4 Prozent für die Niederspannungsebene der Kabellänge der Netzanlagen soll so bis zum Jahr 2030 möglichst auf 97 Prozent der Kabellänge der Netzanlagen erhöht werden. Die Festlegungen gelten nicht für die Bestandsanlagen der Hochspannungsebene.

- (2) Das Versorgungsnetz innerhalb des Vertragsgebiets wird entsprechend des Bedarfs ausgebaut. Die SWE Netz wird im Rahmen ihrer Planungshoheit zur örtlichen Energieversorgung bei der örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Stadt angemessen berücksichtigen.
- (3) Soweit die gegenseitigen Abstimmungen der Parteien ergeben, dass im Rahmen der Erschließung neuer Baugebiete durch die Stadt ein Ausbau oder Erweiterungen der Netzanlagen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, soll die SWE Netz, vorbehaltlich ihrer Planungshoheit für das Energieversorgungsnetz, entsprechende Planungen mit der Stadt abstimmen und dafür sorgen, dass Netzbaumaßnahmen im unmittelbaren zeitlichen und organisatorischen Zusammenhang mit den Arbeiten zum Ausbau bzw. der Erweiterung der öffentlichen Verkehrswege erfolgen.

Die Kostentragungspflicht für den Ausbau oder die Erweiterung von Netzanlagen (Erschließung) richtet sich nach dem Inhalt sowie Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen, dem Nebenleistungsverbot gemäß § 3 KAV sowie dem Kriterium der wirtschaftlichen Zumutbarkeit i. S. d. § 18 Abs. 1 EnWG.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Kosten einer Erschließung im Sinne des § 123 Abs. 1 BauGB zur Stromversorgung in neu zu entwickelnden Baugebieten, die in städtischer Verantwortung entwickelt werden, dem Grunde nach die Stadt zu tragen hat. Stadt und SWE Netz werden die Einzelheiten der jeweiligen Erschließung im Rahmen eines Werkvertrages („Erschließungsvertrag“) regeln.

Die Stadt und die SWE Netz werden gemeinsam darauf hinwirken, dass die Kosten für den Ausbau oder die Erweiterung von Netzanlagen, soweit rechtlich zulässig und tatsächlich möglich, auf die zukünftigen Anschlussnutzer umgelegt werden.

- (4) Die Stadt und die SWE Netz werden einander von Maßnahmen, die die Interessen des anderen Vertragspartners berühren, möglichst frühzeitig - in der Regel zwölf Monate vorher - unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das gilt insbesondere für die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne und für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter. Das Planungsinformations- und Abstimmungsverfahren, die Koordination und Durchführung der Arbeiten erfolgt, soweit die Parteien nicht abweichende Vereinbarungen treffen, entsprechend der Koordinierungsordnung der Stadt Erfurt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Eine Abschrift der aktuellen Fassung ist diesem Vertrag als **Anlage 3** beigefügt und wird von der SWE Netz als Bestandteil dieses Vertrages anerkannt.

Die SWE Netz wird zum Zwecke der Optimierung der Prozesse bei der Stadt, der Reduzierung der mit Bauarbeiten einhergehenden Belastungen, zur Hebung von Synergien sowie zur Vermeidung von nicht zwingend notwendigen zusätzlichen Aufgrabungen des Straßenkörpers ihre geplanten Tiefbauarbeiten mit der Stadt, mit Betrieben und/oder Unternehmen der anderen Versorgungssparten abstimmen und in der Durchführung koordinieren bzw. sich an der Koordination beteiligen.

- (5) Die Stadt wird Baumaßnahmen der SWE Netz soweit unterstützen, dass sie insbesondere für Investitionsmaßnahmen Dritter eine schnelle zeitliche, technische und kommerzielle Ausführung gewährleistet. Dazu gehören z. B. Unterstützungen bei der Amtskoordination.

Die Stadt und die SWE Netz vereinbaren regelmäßige Informationsaustausche für die elektrotechnischen Erschließungsbedingungen von Flächen (z. B. Bauflächen, Brachen oder auch Flächen für die gewerbliche Nutzung regenerativer Einspeisungen).

Die Stadt und die SWE Netz vereinbaren regelmäßige Informationsaustausche zu Vorhaben aus der Veränderung der Energielandschaft, soweit sie strategische und operative Vorhaben an elektrotechnische Netzanlagen innerhalb des Stadtgebietes zum Inhalt haben.

Die Stadt und die SWE Netz benennen Ansprechpartner für die Klärung gegenseitiger operativer oder konkreter Positionen auf verschiedenen Fachgebieten.

- (6) Die SWE Netz hat bei Bauarbeiten die städtischen Anlagen nach Weisung der Stadt zu sichern. Die Stadt weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Netzanlagen der SWE Netz entsprechend zu behandeln.
- (7) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die SWE Netz die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Weisung der Stadt und nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. ZTVA - Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Aufgrabung in Verkehrsflächen in ihrer jeweils gültigen Fassung) wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen.
- (8) Die Stadt (Koordinierungsstelle) ist im Rahmen der Koordinierung einer Baumaßnahme berechtigt, die Wiederherstellung der Verkehrsflächen selbst durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen. Die SWE Netz ist verpflichtet, die Aufwendungen, die sie in diesem Fall erspart, an die Stadt zu erstatten, sofern die Parteien vor Beginn der Baumaßnahme eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen haben. Der Erstattungsanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf die Aufwendungen, die die SWE Netz im Falle der Wiederherstellung in den vorherigen oder gleichwertigen Zustand zum Zeitpunkt der Baumaßnahme hätte tragen müssen sowie dem Grunde und der Höhe nach handels- und steuerrechtlich anerkannt werden.
- (9) Sofern die Vertragspartner nicht im Rahmen ihrer Abstimmungen zur Baumaßnahme etwas Abweichendes vereinbaren, führen sie grundsätzlich eine gemeinsame Abnahme durch. Die Stadt sowie die SWE Netz können verlangen, dass Abnahmen zusammengefasst realisiert werden. Für die von der SWE Netz ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt. Die SWE Netz wird auftretende Mängel unverzüglich beheben bzw. beheben lassen. Kommt die SWE Netz dieser Verpflichtung auch nach wiederholter schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt zur Ersatzvornahme auf Kosten der SWE Netz berechtigt. Die Stadt und die SWE Netz werden auf Verlangen der Stadt spätestens drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungszeit eine gemeinsame Gewährleistungsabnahme durchführen.
- (10) Die SWE Netz führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Netzanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard, insbesondere mit einer Darstellung nach Lage und - sobald technisch umsetzbar - Höhe der Netzanlagen im Erdreich. Sie wird es der Stadt ermöglichen zu Planungszwecken, insbesondere zur

Nutzung im Rahmen der Vorbereitung und Koordinierung von Tiefbauarbeiten, jederzeit über das bei der Stadt genutzte Geographische Informationssystem (GIS) online auf das digitalisierte Bestandsplanwerk der SWE Netz zuzugreifen. Soweit einzelne Daten über das GIS nicht abrufbar sind (z. B. Höhe der Netzanlagen im Erdreich), wird die SWE Netz die bei ihr vorhandenen Daten prüfen und zur Verfügung stellen. Damit verbunden ist das Recht der Stadt, unentgeltlich Ausdrucke und Kopien entsprechender Planauszüge für verwaltungsinterne Zwecke sowie zur Weitergabe an von der Stadt beauftragte Dritte anzufertigen. Der Onlinezugriff auf das Bestandsplanwerk ist der Stadt entgeltfrei zu gestatten. Gleiches gilt für die Datenbereitstellung an von der Stadt beauftragte Dritte. Die technischen Einzelheiten über den Zugriff auf das Bestandsplanwerk werden die Vertragspartner gesondert abstimmen.

Bis zur Einräumung eines entsprechenden Onlinezuganges stellt die SWE Netz der Stadt zur Fortführung des Mehrspartenplanes für alle Änderungen und Erweiterungen ihrer Netzanlagen entsprechende Ausdrucke aus ihrem Bestandsplanwerk (Maßstab 1 : 500) unmittelbar nach der Übernahme in das eigene Bestandsplanwerk unentgeltlich zur Verfügung.

- (11) Die Stadt wird sich möglichst frühzeitig vor der Ausführung eigener Bauarbeiten bei der SWE Netz im Rahmen einer schriftlichen Bauanfrage zum Vorhandensein sowie zur genauen Lage von Netzanlagen der SWE Netz im Arbeitsbereich erkundigen. Sie wird ferner von ihr beauftragte Dritte darauf hinweisen, dass diese sich vor der Ausführung eigener Bauarbeiten bei der SWE Netz - zum Vorhandensein sowie zur genauen Lage von Netzanlagen der SWE Netz im Arbeitsbereich zu erkundigen haben. Insoweit der SWE Netz dabei auf der Grundlage ihres Bestandsplanwerkes keine oder nur eine Auskunftserteilung anhand von geometrisch unzureichenden Leitungsplänen möglich ist, welche Angaben zu Lage und Höhe ihrer Netzanlagen im Erdreich nur mit erheblichen Ungenauigkeiten zulassen, wird die SWE Netz die fehlenden Angaben auf eigene Kosten ermitteln (z. B. Veranlassung entsprechender Suchschachtungen, zerstörungsfreie Erkundungen oder vergleichbare Verfahren, die dem Stand der Technik entsprechen) und der Stadt in der Folge zur Verfügung stellen (bei Ermittlung von Lagen mehrerer Medien übernimmt die Stadt die Koordinierung). Entstehen der Stadt bei der Durchführung von Baumaßnahmen Mehrkosten aufgrund schuldhaft fehlerhafter Angaben der SWE Netz, wird die SWE Netz der Stadt diese Mehrkosten erstatten.
- (12) Die SWE Netz wird bei komplexen Straßen- und Leitungsbaumaßnahmen einen entsprechenden Koordinierungsvertrag mit der Stadt abschließen.
- (13) Die Stadt berechnet Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der SWE Netz zu deren Vorteil erbringt.

§ 8

Nicht genutzte oder umgenutzte Anlagen

- (1) Die Stadt kann von der SWE Netz die Beseitigung im Eigentum der SWE Netz stehender, stillgelegter Netzanlagen auf Kosten der SWE Netz verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern oder der Stadt ein Verbleib der Anlagen nicht zugemutet werden kann. Letzteres ist dann der Fall, soweit der Verbleib der Anlagen gegen schützenswerte Interessen der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus oder des Landschafts-

und Umweltschutzes verstößt oder wenn eine Außerbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile durch die SWE Netz vor mindestens fünfzehn Jahren erfolgt ist.

- (2) Werden Teile der Netzanlagen samt Zubehör von der SWE Netz nicht mehr zu Zwecken der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Stadt genutzt, jedoch auch nicht stillgelegt, findet § 2 Abs. 3 entsprechende Anwendung.
- (3) Nicht genutzte oder anders genutzte Anlagen bleiben im Eigentum der SWE Netz und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Die SWE Netz hat alle Kosten zu übernehmen, die der Stadt durch das Vorhandensein dieser Anlagen oder Anlagenteile entstehen. Nicht genutzte Anlagen sind durch die SWE Netz zu dokumentieren und in dem Bestandsplanwerk nach § 7 Abs. 9 anzugeben.

§ 9

Änderung von Netzanlagen

- (1) Die Stadt kann eine im öffentlichen Interesse liegende Änderung oder Sicherung der Netzanlagen verlangen. Hierzu zählen insbesondere alle Änderungen, die infolge von Baumaßnahmen an den städtischen Straßen- und Kanalanlagen inkl. deren zugehöriger Bestandteile und der Straßenbeleuchtung erforderlich werden. Die Stadt wird die SWE Netz von allen Maßnahmen, die eine Änderung von Netzanlagen notwendig machen, möglichst frühzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt und die SWE Netz stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die SWE Netz führt nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch (Folgepflicht).
- (2) Die Kosten der Sicherung oder Änderung (Folgekosten) auf Veranlassung der Stadt trägt in den ersten drei Jahren nach Errichtung, Verlegung oder Erneuerung der Netzanlage (Zeitpunkt der Abnahme) die Stadt, in den folgenden neun Jahren die Stadt und die SWE Netz jeweils zur Hälfte. Danach trägt die SWE Netz die Kosten allein, es sei denn, es handelt sich im Hinblick auf die Notwendigkeit der Maßnahme um unverhältnismäßig hohe Kosten. In diesem Fall, den SWE Netz darzulegen hat, trägt die SWE Netz nur 80 % der Kosten.

Erfolgt eine Sicherung oder Änderungen von Netzanlagen im 110 kV-Netz auf Veranlassung der Stadt, trägt die Stadt die Kosten unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung der Netzanlagen zu 100 %.

- (3) Soweit ein Anspruch auf Kostenübernahme gegen einen Dritten besteht, ist die anspruchsberechtigte Partei verpflichtet, diesen Anspruch zur Minderung der Folgekosten mit Vorrang geltend zu machen.
- (4) Im Übrigen werden Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 10 **Änderung der Verhältnisse**

Sollten sich die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Stadt und der SWE Netz nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so dass ein Festhalten an diesem Stromkonzessionsvertrag eine unbillige Härte bedeuten würde, kann jeder der Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 11 **Haftung**

- (1) Die SWE Netz haftet gegenüber der Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Verlegung, Veränderung, Unterhaltung und dem Betrieb von Netzanlagen der SWE Netz entstehen. Die SWE Netz stellt die Stadt von allen Ansprüchen, insbesondere Entschädigungs- und Schadensersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber im Zusammenhang mit Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb der Netzanlagen geltend machen, insoweit frei, als die Stadt im Außenverhältnis haftet.

Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der SWE Netz anerkennen oder vergleichsweise regeln. Lehnt die SWE Netz die Zustimmung ab, wird die Stadt etwaige Rechtsstreitigkeiten im Benehmen mit der SWE Netz führen. Die SWE Netz trägt in diesem Falle alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in tatsächlicher Höhe. Sie muss die ergehende Entscheidung gegen sich gelten lassen.

- (2) Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.
- (3) Die Stadt haftet der SWE Netz für Beschädigungen ihrer Netzanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Bemessung der Höhe des zu ersetzenden Schadens sind insbesondere das Alter, die verbleibende Abschreibungsdauer und der Erhaltungszustand der Netzanlagen angemessen zu berücksichtigen.

§ 12 **Vertragsdauer**

Dieser Vertrag gilt für das in **Anlage 1** beschriebene Konzessionsgebiet ab dem 01.10.2013 und endet am 30.09.2033. Gleichzeitig mit Wirksamwerden dieses Vertrages für das in **Anlage 1** beschriebene Konzessionsgebiet wird der Konzessionsvertrag vom 02.03.1995 (66 – KV 03/95) einschließlich aller Nachtragsvereinbarungen aufgehoben mit der Maßgabe, dass die Regelung in Ziff. 2 des zweiten Nachtrags vom 26.05.2000 übergangsweise noch bis zum 31.12.2014 Anwendung findet.

§ 13 **Übereignung oder Belastung von Netzanlagen**

- (1) Sollte die SWE Netz das Eigentum an den Netzanlagen oder an wesentlichen Teilen desselben an einen Dritten übertragen oder zu Gunsten eines Dritten belasten wollen, so hat dies die Stadt mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich zu genehmigen.

Die SWE Netz sichert zu, im Fall der Übereignung oder Belastung sowie der hierauf gerichteten Verpflichtung alle Vereinbarungen mit dem Dritten zu treffen, damit die Stadt die ihr nach diesem Vertrag zustehenden Rechte, insbesondere das Kaufrecht nach § 15, auch gegenüber diesem Dritten ohne Nachteil geltend machen und durchsetzen kann.

- (2) Sind der Dritte und die SWE Netz keine verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes, steht der Stadt ein Übernahmerecht entsprechend § 15 dieses Vertrages zu. Die Vertragspartner regeln in diesem Fall die Nutzungsrechte der SWE Netz an den betreffenden Netzanlagen bis zum Ablauf dieses Konzessionsvertrages in einer gesonderten Vereinbarung.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Fall einer gesetzlichen Pflicht zur Übereignung.

§ 14

Informationspflichten

- (1) Zur Sicherstellung eines wettbewerbsrechtlich ordnungsgemäßen Konzessionsvertragsvergabeverfahrens, also im Falle einer Kündigung oder Beendigung des Vertrages, stellt die SWE Netz auf Antrag der Stadt detaillierte Informationen unentgeltlich und im gewünschten Datenformat zur Verfügung. Der Informationsumfang muss eine indikative Preiskalkulation für die zu übernehmenden Anlagen ermöglichen und orientiert sich an den zum Zeitpunkt der Abfrage aktuellen Festlegungen der Bundesnetzagentur über den Umfang und das Format, hilfsweise gelten die Regelungen des gemeinsamen Leitfadens von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Stromkonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 15. Dezember 2010. Auf Anforderung der Stadt ist die SWE Netz verpflichtet, ergänzende Informationen zu übergeben, soweit die SWE Netz ihre Informationspflicht nicht vollständig erfüllt hat.
- (2) Die SWE Netz unterrichtet die Stadt unverzüglich, wenn behördliche oder gerichtliche netzbezogene Maßnahmen gegen sie eingeleitet werden. In gleicher Weise berichtet SWE Netz der Stadt vom Ergebnis dieser Ermittlungen.

§ 15

Übernahme der Netzanlagen durch die Stadt

- (1) Die Stadt oder ein von ihr benannter Dritter haben das Recht, nach Beendigung des Vertrages die im Eigentum der SWE Netz stehenden Netzanlagen im Sinne von § 1, die für die allgemeine Versorgung des Konzessionsgebietes notwendig sind und bei wirtschaftlich rationeller Betriebsführung weiterverwendet werden können, von der SWE Netz zu übernehmen, insbesondere käuflich zu erwerben oder zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen zu pachten. Will die Stadt oder der von ihr benannte Dritte von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der SWE Netz spätestens ein Jahr vor Beendigung des Vertrages schriftlich mit.

- (2) Haben die Stadt oder der von ihr benannte Dritte vor Vertragsende ihre Übernahmeabsicht mitgeteilt, so ist ein mit Einzelmaßnahmen unersetzter Investitionsplan durch die Stadt oder den von ihr benannten Dritten zu genehmigen.
- (3) Die Stadt oder der von ihr benannte Dritte ist in den Fällen des Absatz 1 verpflichtet, alle dort genannten Netzanlagen der SWE Netz, inklusive der Netzanlagen, die nur teilweise der Verteilung von Strom im Konzessionsgebiet dienen, zu übernehmen. Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht nicht für solche Anlagen, die in den letzten drei Jahren vor Vertragende errichtet wurden, es sei denn, ihre Errichtung erfolgte auf der Grundlage von Abs. 2 oder nach einer ausdrücklich von der Stadt erbetenen Abstimmung oder ihre Errichtung war zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben der SWE Netz bzw. des Netzbetreibers nach diesem Vertrag zwingend erforderlich. Alle übrigen Netzanlagen verbleiben bei der SWE Netz.
- (4) Die erforderliche Trennung der nach Absatz 3 von der Stadt oder von ihr benannten Dritten zu übernehmenden und bei der SWE Netz verbleibenden Netzanlagen ist von der SWE Netz auf eigene Kosten so durchzuführen, dass die Einbindung der von der Stadt übernommenen Netzanlagen in das vorgelagerte Netz möglich ist. Einbindungskosten der Stadt oder Dritter werden nicht von der SWE Netz getragen. Die Entflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Stadt übernommenen Netz noch im Netz der SWE Netz eine Verschlechterung ergibt.
- (5) Die Vergütung für die von der Stadt zu übernehmenden Netzanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Bei der Ermittlung der Vergütung sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Zuschüsse oder ähnlichen Entgelte oder Finanzierungshilfen, insbesondere der Wert unentgeltlich der SWE Netz von Erschließungsträgern übertragenen Anlagen, zu berücksichtigen. Die als Zuschüsse von Anschlussnehmern oder Weiterverteilern entrichteten nicht rückzahlbaren Beträge für die Herstellung des Stromnetzanschlusses werden von der SWE Netz in einen passivischen Sonderposten eingestellt und entsprechend der betrieblichen Nutzungsdauern der Anlagen des bezuschussten Stromnetzanschlusses aufgelöst. Zur Ermöglichung der Fortführung der Verrechnung des Sonderpostens beim Übernehmenden des Stromnetzes i. S. des § 15 Abs. 1 dieses Vertrages wird durch die SWE Netz an den Übernehmenden der Zuordnungsnachweis des Sonderposteninventars zu den bezuschussten Anlagen des Stromnetzanschlusses in geeigneter Form übergeben.

Die Vergütung der Netzanlagen basiert in der Regel auf dem Tagesneuwert der Anlagen abzüglich der Abschreibungen nach technisch wirtschaftlicher Nutzungsdauer (Sachzeitwert). Sollte der Ertragswert der Anlagen nach der Maßgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung den vorgenannten Kaufpreis nicht nur unwesentlich unterschreiten, so ist der Ertragswert anstelle des Sachzeitwerts maßgeblich. Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung geregelt werden, dass ein anderer Wert als der Sachzeitwert für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG maßgeblich ist, so gilt dieser Wert ab dem Zeitpunkt, der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung an Stelle des Wertes nach Satz 3 und 4.

- (6) Die Vergütung für die Netzanlagen ist im Falle des Kaufes Zug um Zug gegen die Übereignung der Netzanlagen, im Falle einer Gebrauchsüberlassung quartalsweise zu zahlen.
- (7) Hinsichtlich der nach § 15 Absatz 3 bei der SWE Netz verbleibenden Netzanlagen bleiben die der SWE Netz eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege werden die Stadt und die SWE Netz eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Berechtigung der SWE Netz Flächen für diese und mit diesen Netzanlagen zu nutzen und die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.

§ 16 Kosten

Etwaige Gebühren, Entgelte oder sonstige Abgaben, die infolge eines Abschlusses dieses Vertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, werden von der SWE Netz getragen.

§ 17 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die notwendige Übertragung auf einen Rechtsnachfolger ist dem anderen Vertragspartner rechtzeitig - regelmäßig 6 Monate vorher - schriftlich anzukündigen.
- (2) Die SWE Netz ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung berechnete Bedenken nicht bestehen. Eine Übertragung des Vertrages bedarf der Zustimmung der Stadt. Der Zustimmung bedarf es nicht, sofern der Rechtsnachfolger der SWE Netz ein diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ist. Bei Übertragung des Eigentums ist die SWE Netz verpflichtet, zu gewährleisten, dass der Dritte die Rechte und Pflichten aus § 15 übernimmt.
- (3) Sollte es der SWE Netz durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die SWE Netz im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die SWE Netz durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, oder zuständige Behörden vollziehbar die Änderung von Vertragsbestimmungen verlangen, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Regelungslücke.

- (5) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
- (7) Gerichtsstand ist, soweit zulässigerweise zu vereinbaren, Erfurt.
- (8) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht schriftlich vertraglich fixiert ist.
- (9) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Informationen und Unterlagen, die den jeweils anderen Vertragspartner betreffen, Stillschweigen zu bewahren, diese Daten privaten Dritten nicht zugänglich zu machen oder sonst zu verwerten. Dies gilt nicht für eine Rechtsverfolgung in eigener Sache. Dies gilt auch nicht, soweit die Daten in Erfüllung einer gesetzlichen Auskunftspflicht, insbesondere aus Kommunalrecht, oder zur Vorbereitung einer Entscheidung über den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages nach § 46 EnWG weitergegeben werden. In letzterem Falle wird die Stadt geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Geheimhaltungsinteressen der SWE Netz angemessen sicherzustellen. Die Bestimmungen des EnWG zum informationellen Unbundling sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von den Vertragspartnern beachtet.
- (10) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und die SWE Netz erhalten vom Vertrag sowie von sämtlichen Nachträgen je eine vollständige Ausfertigung.

Erfurt,

SWE Netz GmbH

Landeshauptstadt Erfurt

.....
Frank Heidemann
Geschäftsführer

.....
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage 1: Konzessionsgebiet Landeshauptstadt Erfurt

Anlage 2: Verzeichnis der kommunalen Entnahmestellen (Zählpunkte) der Landeshauptstadt Erfurt

Anlage 3: Koordinierungsordnung der Landeshauptstadt Erfurt